

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.107 vom 6. Februar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.107

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.107 du 6 février 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.107 del 6 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheides zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; 117 IV 97 E. 4a S. 104; Meyer/Dormann, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Art. 107 BGG N 18 f.; vgl. AGE SB.2015.46 vom 30. Mai 2018 E. 1.1 und SB.2015.71 vom 6. Februar 2018 E. 1.1).

1.2 Das Bundesgericht hat in seinem Rückweisungsentscheid ■ für das Appellationsgericht verbindlich ■ festgehalten, dass der Formmangel des Strafbefehls vom 3. Juli 2018 in der vorliegenden Konstellation nicht geheilt werden könne. Im Ergebnis bedeutet das, dass der Strafbefehl definitiv formungültig ist und als Grundlage für eine Verurteilung entfällt.

E. 1.5

Total

16.5

Somit ergibt sich ein noch als angemessen anzusehendes Total von 35 Stunden für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und das Verfahren vor Strafgericht, welcher dem Berufungskläger (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu entschädigen ist.

3.3 Der vom Staat zu vergütende Stundenansatz richtet sich nicht nach der Vereinbarung zwischen dem Anwalt und seinem Klienten, sondern nach den kantonalen Anwaltstarifen (Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 16). Der entsprechende Honorarrahmen liegt gemäss § 14 Abs. 1 der Honorarordnung (HO, SG 291.400) zwischen CHF 180.■ und CHF 400.■ pro Stunde. Innerhalb dieses Rahmens ist der angemessene Stundenansatz nach Massgabe der Schwierigkeit des Falles und der notwendigen juristischen Kenntnisse zu bemessen. Der zu vergütende Stundenansatz beträgt nach der Praxis des Appellationsgerichts in mittelschweren Fällen CHF 250.■ (vgl. BES.2013.53 vom 19. August 2014 E. 8.2). Vorliegend erscheint ein Stundenhonorar von CHF 250.■ für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren sowie das Rückweisungsverfahren als angemessen. Dem Berufungskläger ist somit eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren in der Höhe von CHF 8'750.■ (inkl. Auslagen) zuzüglich 7,7 % MwSt. (CHF 673.75), somit insgesamt CHF 9'423.75, aus der Gerichtskasse auszurichten.

3.4 Anlässlich der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht vom 24. März 2021 reichten die Rechtsvertreter des Berufungsklägers ihre undatierte Honorarnote ein, welche ohne

zweitinstanzliche Hauptverhandlung einen Aufwand von 123 Stunden ausweist. Dieser Aufwand erscheint dem Appellationsgericht im Hinblick auf die Schwierigkeit des Falles sowie die im vorliegenden Verfahren notwendigen und angemessenen Arbeiten wiederum als insgesamt deutlich zu hoch, auch wenn es nicht bezweifelt, dass dieser tatsächlich erbracht wurde. Der Verteidigung ist im Rahmen der Berufungsverhandlung das rechtliche Gehör im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Kürzung des Honorars gewährt worden.

3.5 Wie bereits dargelegt wurde, geht es vorliegend um eine Widerhandlung im Strassenverkehr, welche durch eine Videoaufnahme gut dokumentiert ist und von der Vorinstanz mit einer bedingten Geldstrafe und einer Busse von eher geringer Höhe bestraft wurde. Nicht zu übersehen ist auch für das zweitinstanzliche Verfahren, dass durch die Mandatierung zweier Verteidiger gewisse Doppelspurigkeiten entstanden sind und wiederum ein zusätzlicher (Koordinations-)Aufwand generiert wurde. Die Verteidiger haben zudem den Berufungskläger bereits vor erster Instanz vertreten und kannten daher die Akten und den Sachverhalt. Auch die im Berufungsverfahren vorgetragenen Argumente haben sie grösstenteils bereits vor erster Instanz vorgebracht (vgl. Akten S. 67 ff. und 122 ff.). Als gerade noch vertretbar erachtet das Appellationsgericht für die vorliegende Verkehrsregelverletzung die Hälfte des geltend gemachten Aufwandes, nämlich 61,5 Stunden. Hinzu kommt die Teilnahme an der Hauptverhandlung im Umfang von 5 Stunden, woraus ein Total von 66.50 Stunden resultiert, welches dem Berufungskläger (zuzüglich MWST) zu einem Stundenansatz von CHF 250.■ zu entschädigen ist. Dem Berufungskläger wird demnach für das Verfahren vor Appellationsgericht eine Parteientschädigung (inklusive Auslagen) von CHF 16■625.■, zuzüglich 7,7% MWST von CHF 1■280.15, insgesamt also CHF 17■905.15, aus der Gerichtskasse zugesprochen.

3.6 Überdies steht dem Berufungskläger ein Honorar für das Rückweisungsverfahren zu. Die Verteidigung macht einen Aufwand von 31.50 Stunden (zu einem Stundenansatz von CHF 280.■ resp. CHF 400.■ geltend, welcher wiederum im Hinblick auf die notwendigen und angemessenen Arbeiten insgesamt als deutlich zu hoch zu bewerten ist. Erneut hinzuweisen ist in diesem Kontext auch für das Rückweisungsverfahren zunächst, auf die erneute Beiziehung zweier Verteidiger mit den entsprechenden Doppelspurigkeiten sowie die bereits hinlänglich bekannten und zudem nicht besonders ausführlichen Akten. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass rechtliche Abklärungen grundsätzlich nicht vergütet werden und dem Berufungskläger bereits umfangreich gewährt wurden und der Rechtsvertreter überdies wiederholt auch Besprechungen mit der Rechtchutzversicherung geführt hat, welche ebenfalls nicht zu entschädigen sind.

Aufgrund des Rückweisungsentscheides des Bundesgerichts musste für den Berufungskläger klar ersichtlich sein, dass der vorliegende Fall zu einer Rückweisung an die Staatsanwaltschaft führen würde. Ihm wurde von der instruierenden Präsidentin eine Frist zur Einreichung einer allfälligen ergänzenden Berufungsbegründung angesetzt. Die Verteidigung macht im Rückweisungsverfahren in ihrer eingereichten Rechtsschrift über 38 Seiten hinweg weitgehend überflüssige und redundante Ausführungen, während sie den zentralen Punkt der Verjährung nicht einmal anspricht. Allenfalls wäre in der betreffenden Eingabe ein kurzer Verweis auf die Argumentation im ersten Berufungsverfahren anzufügen gewesen. Zudem wäre es allenfalls angebracht gewesen, sich zur Frage zu äussern, ob die Staatsanwaltschaft ein neues Verfahren ■ und dieses Mal formgültig ■ hinsichtlich einer groben Verkehrsregelverletzung durchführen könnte, wozu sich der

Berufungskläger allerdings nicht hat vernehmen lassen.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen erscheint dem Appellationsgericht für das Rückweisungsverfahren ein folgender Stundenaufwand gerade noch als angemessen:

Rückweisungsverfahren

Studium Urteil

0.5

Rücksprache bzw. E-Mail an Klient

0.5

Ausarbeitung Ergänzung der Berufungsbegründung

4

Tel. Verfahrensablauf

0.3

Diverses

0.5

Total

5.8

Für das Rückweisungsverfahren ist der zu vergütende, sachbezogen und angemessene Zeitaufwand demnach anstelle der geltend gemachten 31.5 Stunden auf insgesamt 5.8 Stunden festzulegen.

Dies steht auch im Einklang mit dem Umstand, dass das Bundesgericht den vorliegenden Fall nicht als «besonderen Fall» einstuft und dem Berufungskläger ■ anstelle des von ihm geltend gemachten Betrages in der Höhe von CHF 18'526.■ (zuzüglich MwSt.) ■ lediglich eine Parteientschädigung von pauschal CHF 3'000.■ (inkl. MwSt.) zusprach (vgl. BGer 6B_684/2021 E. 2). Schliesslich gilt es der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Verteidigung den Betrag von CHF 3'000.■ für das Verfahren vor Bundesgericht bereits am 12. Juli 2022 ausbezahlt erhalten hat.

E. 2

2.1 Das Appellationsgericht hat das dem Berufungskläger vorgeworfene Rechtsüberholen in Anwendung des seit 1. Januar 2021 geltenden Rechts (Art. 36 Abs. 5 lit. a und c VRV) als bloss einfache Verkehrsregelverletzung geahndet. Diese wird gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG mit Busse bestraft und ist somit als Übertretung zu qualifizieren (Art. 10 und 103 StGB), für welche nach Art. 109 StGB eine kurze Verjährungsfrist von 3 Jahren gilt. Es fragt sich somit, ob diese vorliegend greift. Der Berufungskläger bzw. seine Verteidiger haben die Verjährung zwar in ihrer (über 40 Seiten langen) ergänzenden Berufungsbegründung mit keiner Silbe geltend gemacht. Das kann ihm aber nicht schaden, denn der Eintritt der Verfolgungsverjährung ist von Amtes wegen in allen Stadien des Verfahrens zu beachten (BGer 6B_1456/2021 vom 7. November 2021 E. 3.1., m.w.Hinw.).

2.2 Gemäss Art. 109 StGB verjähren bei Übertretungen die Strafverfolgung und die Strafe gemäss Art. 109 StGB in drei Jahren. Die Verfolgungsverjährung beginnt zufolge Art. 98 lit. a StGB mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt. Ist vor Ablauf

der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein (Art. 97 Abs. 3 StGB). Dies gilt gemäss Art. 104 StGB auch für Übertretungen, zumal die diesbezüglichen Bestimmungen keine abweichenden Anordnungen enthalten (BGer 6B_1456/2021 vom 7. November 2021 E. 3.1).

2.3 Einem Entscheid kommt dann verjährungsbeendende Qualität im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB zu, wenn in einem kontradiktorischen Verfahren über die Straftat entschieden wird (BGE 147 IV 274 E. 1.7; BGer 6B_1456/2021 vom 7. November 2021 E. 3.1). Dazu zählen verurteilende und freisprechende Erkenntnisse. Denkbar ist auch ein Prozessentscheid, z.B. eine Einstellungsverfügung, wenn erstinstanzlich in einem kontradiktorischen Verfahren festgestellt wird, dass eine Strafbarkeitsvoraussetzung nicht erfüllt ist, etwa ein Strafantrag fehlt. Diese Prozessentscheide betreffen indessen die Straftat als solche. Demgegenüber wird beispielsweise im Fall einer erstinstanzlichen Abschreibungsverfügung nicht in einem kontradiktorischen Verfahren über die Straftat entschieden. Mit einer allfälligen Aufhebung der Abschreibungsverfügung lebt die Einsprache gegen den Strafbefehl wieder auf und fällt dieser somit dahin. In solchem Falle liegt kein die Verjährung beendender erstinstanzlicher Entscheid im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB vor (BGE 142 IV 11 E. 1.2.2; 147 IV 274 E. 1.5; BGer 6B_1456/2021 vom 7. November 2021 E. 3.1, vgl. auch BGE 146 IV 59 zur Neubeurteilung bei Abwesenheitsurteilen). Dies muss im vorliegenden Fall umso mehr gelten: Mit dem Wegfall des zur Anklage gewordenen Strafbefehls vom 3. Juli 2018 ist auch das gestützt darauf ergangene Urteil des Strafgerichts aufgehoben. Um den Berufungskläger strafrechtlich belangen zu können, müsste demnach eine erneute Anklage ergehen. Es scheint ausser Zweifel, dass in dieser Konstellation die Unterbrechung gemäss Art. 97 Abs. 3 StPO nicht greifen kann. Dem Berufungskläger wird ein Verkehrsmanöver vorgeworfen, das er im April 2017 begangen hat. Die dreijährige Verjährungsfrist wäre damit längst abgelaufen und das Verfahren zufolge Eintritts der Verjährung einzustellen.

Es hätte sich allenfalls die Frage gestellt, ob die Staatsanwaltschaft Gelegenheit erhalten müsste, das Verhalten des Berufungsklägers erneut ■ und dieses Mal formgültig ■ als Vergehen zur Anklage zu bringen bzw. einen entsprechenden Strafbefehl zu erlassen. Dies würde allerdings möglicherweise am Verbot der reformatio in peius scheitern und wäre aus Sicht der Staatsanwaltschaft insoweit widersprüchlich, als sie sich gegen die Qualifizierung des fraglichen Verkehrsmanövers ■ aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Gesetzesänderung ■ als blosse Übertretung bislang nicht zur Wehr gesetzt hatte. Tatsächlich hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung vom 20. Dezember 2022 nun ihrerseits in Anerkennung dieses Umstandes die Einstellung des Verfahrens zufolge Verjährungseintritts beantragt, so dass die Frage offen gelassen werden kann.

E. 3

Diverses

1

Total

18.5

Verfahren vor dem Strafgericht

Rücksprache Klient

1

Aktenstudium

1

Ausarbeitung Plädoyer

E. 8

Anreise und Verhandlung

4

Rechtsabklärungen

1

Diverses

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.